

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. XLIV.

Lucern, den 28. December.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 11. December.
(Fortsetzung.)

Huber freut sich daß wir hier etwas freudigeres und wichtigeres hörten als bis jetzt, und begeht Einräkung dieses Briefs ins Protokoll. Dieser Antrag wird angenommen.

Zimmermann zeigt auf Aussöderung hin an, er habe vernommen daß lezthin an den Gränzen des Frithals ein Alarm entstand, und als die Franken sich unter die Waffen begaben, sich die Einwohner mit ihnen bewaffneten um die Gränzen des Vaterlands zu beschützen. Billeter fodert ehrenvolle Melzung dieser wakern Bürger. Bleß und Schlimpf wollen noch keinen Beschluss fassen bis man officiellen Bericht über dieses Ereigniß habe. Billeter zieht seinen Antrag zurück.

Das Gutachten der Majorität der Eintheilungskommission Helvetiens wird in allen drey helvetischen Sprachen verlesen. Es ist folgendes:

Bürger Repräsentanten!

Einer der wichtigsten Gegenstände der Gesetzgebung einer der Gegenstände von welchem der richtige, der zweckmässige und sichere Gang der Regierung, der Verwaltung so wie der Gerechtigkeitspflege am wesentlichsten abhängt, — welcher auf den dauernden Wohlstand des helvetischen Volkes, auf die Ausbildung des Nationalcharakters für den Geist unserer neuen Verfassung, für die Grundsätze der Einheit der Republik, den vorzüglichsten und entscheidendsten Einfluss haben muss, ist die politische Eintheilung Helvetiens.

Aber so wichtig es ist, so wichtig Ihr es schon im Zeitpunkt der Gründung unsrer Republik und seither immerfort anerkannt habet, daß eine vernünftige, auf die Volksmenge, die topographische und ökonomische Beschaffenheit unsers Vaterlandes, berechnete Eintheilung der helvetischen Republik entworfen werde, eben so richtig ist hingegen auch, daß diese Arbeit eine der schwierigsten in der Ausführung werden müg. Hier kommen sich Verurtheile dieser heilsamen Anstalt ent-

gegen, welche mehrere Jahrhunderte Wurzeln geschlagen und in dem Föderalismus der alten Verfassungen reichhaltige Nahrung gefunden haben; engherige Prizipien und Leidenschaften werden dadurch in Bewegung gerathen; die Feinde der neuen Ordnung der Dinge werden nicht unterlassen, diesen Anlaß zu ergreifen, und das Volk zu ihren menschenfeindlichen, eignen nützigen Absichten zu bearbeiten.

Allein durch Schwierigkeiten lassen sich die Stellvertreter einer edlen und freien Nation nicht abschrecken, das wahrhaft gute und nützliche zu befördern; wohl aber ist es Ihrer Kluigkeit, Ihrer Vaterlandsliebe würdig, Bürger Repräsentanten, in gleichem Maß der Schwierigkeit des Unternehmens, Vorsicht und einen bedächtlichen Gang in die Ausführung desselben zu bringen. Laßt uns jene heilsame Anstalt treffen, aber laßt uns auch doppelt vorsichtig über den Zeitpunkt, die Art und Weise seyn, wenn und wie wir es thun!

Ihre Commission über die Eintheilung Helvetiens, deren sie aufgetragen, einen vorläufigen Rapport über die Grundsätze dieser Abtheilung einerseits, so wie anderseits über die Art und Weise des Austrittes der Mitglieder der gesetzgebenden Räthe aus diesen Ställen, einzugeben, ist Ihnen das Resultat ihrer genauen Untersuchung, vorzüglich über zwei Fragen schuldig, von denen der Entscheid dieses wichtigen Gegenstands abhängt; nemlich

1. tens ist eine Verminderung der diesmähligen Anzahl der Kantone nothwendig?
2. tens wie soll sie bewirkt werden?

I.

Es ist auffallend, B. R. wie fehlerhaft die gegenwärtige politische Eintheilung Helvetiens ist, wie sehr sie gegen alle Regeln der Staatswirthschaft, ja sogar wider die ersten Grundsätze der repräsentativen Verfassung anstoßt. Die Bestandtheile der schweizerischen Eidgenossenschaft waren kleine unabhängige Freistaaten, die ohne zusammenhängenden Plan hin und wieder sich bildeten, durch ungleiche Schicksale, verschiedenes Waffenglück oder durch Industrie erworbenen Wohlstand vergrosserten und consolidirten, deren Grenzen auf die

unregelmässigste Weise in einander verschlungen waren, deren Ausdehnung in dem grössten Missverhältnisse stand, deren Einwohner sich gegenseitig wenig oder gar nicht kannten.

Der Entwurf jener Staatsverfassung, die diese einzelnen unabhängigen Theile in ein Ganzes, in einen untheilbaren Staatskörper zusammenhüellen sollte, wurde unter dem Drang der Umstände in äusserster Geschwindigkeit abgeschafft; die menschenfreundliche Absicht lag dabei zum Grunde, wo möglich, die Revolution, welche die neue politische Organisation Helvetiens erforderte, nicht durch Gewalt der Waffen, nicht durch Blutvergiessen zu bewirken, sondern durch freiwillige Zustimmung des Schweizervolkes. Daher entsprang das Missverhältniß, daß Kantone, die kaum von 30000 bis 40000 Seelen bewohnt werden, 12 Repräsentanten in das gesetzgebende Corps deputirten, während eine Bevölkerung von 182000 Menschen durch die nämliche Zahl repräsentirt wurde. Daher sind gegebenenrurz die Kantonsvertreter in gleicher Zahl für die Administration eines 85 Quadratmeilen haltenden Kreisritzes, wie für die Verwaltung über 9. Daher kosten die ebern öffentlichen Beamten eines Kantons dem Nationalstaat die nämliche Summe wie die eines andern, welcher doch das fünf bis sechsfache zu den öffentlichen Bedürfnissen beiträgt. Deswegen war die schwierige die langwierige Operation einer fundamentalen Eintheilung unmöglich; deswegen mußten auch die alten Gewohnheiten die angeerbten Begriffe des Volkes in Betreff seiner bisherigen bürgerlichen Gesellschaften verschont werden, wenn man den gewünschten Zweck nicht verlieren wollte, daß jeder einzelne Freistaat nach und nach seine Umstättung befreitstelle, und sich schließlich an das neue Ganze friedlich anschließe.

B. R. die Konstitution, zu deren Einführung noch dem vorgesetzten Paarne fehlbare Eintheilung der neuen Republik unauswendlich war, gibt uns aber selbst in dem zweiten Tit. § 16 und 18 sehr bestimmt die Möglichkeiten an die Hand diesen Gebrechen unserer politischen Einrichtung abzuheilen, wie ich weiter unten ausführlicher zu zeigen die Ehre haben werde. Unsre Pflicht, unsre heilige Pflicht ist es nun, dieses Verzugnis zum Wohl des Volks zu beseitigen, dessen Zutrauen uns zu seinen Eheliebten berufen hat. Das Gesetz soll Helvetien eine zweckmässige Eintheilung verzeichnen; die Gesetzgeber sollen dabei allen Localgeist, alle Veruthetheit alle Nebenabsichten verläugnen und einzlig das Wohl des Ganzen, die Aufrethaltung unserer neuworbenen Freiheit und die Befestigung der Grundsätze, auf die sich diese stützt, zum Augenmerk wählen! nemlich bürgerliche Gleichheit, Einheit des Ganzen, politische Verbrüderung der einzelnen Theile, die zu dieser führet.

Dass wir aber wesentlich auf diesen Zweck hindeuten, wenn wir die jetzige Zahl der Kantone bei

einer neuen Eintheilung Helvetiens verringern, glaubt ihre Kommission unlängsam; wenn wir die auffallendsten Vortheile aus ihren verschiedenen Gesichtspunkten untersuchen, die der Republik durch diese Maßregel zufließen.

Einer der wesentlichsten dieser Gesichtspunkte ist unsreitig der politische; nichts ist der Moralität der Individuen gefährlicher als Egoismus, dem Staat, Kantonsgeist.

Die verschiedenen Staatskörper, aus denen vorwärts die Schweiz zusammengesetzt war, bildeten sich in einem Zeitalter, in welchem der politische Egoismus, oder mit andern Worten der Lokalitätsgeist auf seine höchste Stufe gestiegen war; dies erhellert aus einer Menge Municipalgesetzen jenes Zeitalters, die eine barbarische die Menschheit entehrende Verschiedenheit der Rechte Einheimischer gegen Fremde feststellen. Die Politik unsrer bisherigen Regenten, die Staatsverfassung der schweizerischen Eidsgenossenschaft nährte diesen engherzigen Lokalgeist vielmehr, als daß er mit dem Fortgang der allgemeinen Aufklärung Europens hätte abnehmen und schwinden sollen. Jeder Staatsbürger betrachtete bloß den Ort, wo er versburgert war, höchstens den Kanton, in welchem dieser Lage, als sein Vaterland; die übrigen Bewohner dieses Kantons außer seiner Gemeinde als Stiefbrüder, die Einwohner anderer Kantone gar als Fremde. Oft erregte sogar ein Unsteru, der einen Kanton betraf, heimliche Freude bei einem andern, der seine Größe, seinen Wohlstand mit neidischen Augen betrachtet hatte.

Kein Zug d.s Nationalcharakters kann aber unsrer neuen Verfassung gefährlicher und nachtheiliger seyn, als eben dieser Kantons- und Lokalgeist. Jetzt da Helvetien nur einen Staat ausmacht, sollen sich auch alle seine Bewohner zu einem einzigen Brudervolk bilden; Ein Interesse soll uns beleben: Der Einwohner des Lemans und der am Ufer des Bodensees sind Glieder einer Kette; dieser kann nicht leiden, nicht glücklich und ruhig seyn, ohne daß jener die Rückwirkung seines Glücks oder Ungemachs mitempfinde. Erst dannzumal, Bürger Gesetzgeber, wenn sich der jetzige Kantonsgeist, der diesmalige Lokalpartotismus erweitert und ganz Helvetien umfassen wird, — erst dannzumal steht unsre Verfassung auf Grundpfeilern, die unerschütterlich sind, wie unsre Apen.

Und zu diesem grossen Ziele führt uns die Verminderung der Kantone wesentlich. Es ist in der Natur des Menschen gegründet, daß sich alte Begriffe unwiderrücklich an Gegenstände reihen, die uns dieselben zuerst eingeführt oder aufgeworfen haben; so lange noch die alte Kantoneintheilung vor den Augen der Helvetier liegt, so lang die Kantone noch ganz oder zum Theil in ihrer vormaligen Gestalt und Benennung verhandeln sind, so lange werden sich auch die alten

Begriffe, Anhänglichkeiten, Vorurtheile, Unmaßungen, kurz der Kantonsgeist und sein Gefährte der Föderalismus, erhalten und fortpflanzen.

Wir haben das grosse Beispiel Frankreichs vor Augen; blos die neue Eintheilung dieses mächtigen Staates konnte aus den einzelnen vormaligen Provinzen jenes furchtbare Ganze schaffen, konnte seinen Gemeingeist herbeiführen, der durch ungeheure Aufopferungen und Ausserungen von Kraft, die Welt in Staunen setzte.

Läßt uns also, Bürger Repräsentanten, die vor maligen Grenzen der Kantone auflösen, die der Zufall bildete, und die die allererste Stütze des Föderalismus sind.

Dagegen muß eine neue auf die Lage und Bevölkerung berechnete Haupteintheilung des helvetischen Bodens Menschen vereinigen, die bisher durch Verschiedenheit der Interessen, Regierungsform, Religion und einer Menge Nebenumstände in kleinere Staatsgesellschaften von einander gesondert waren; neue Benennungen müssen die neuen Abtheilungen bezeichnen, damit auch dieser Keim zu Anmaßungen verschwinde, und kein vormaliger Kanton durch Behaltung seines alten Namens einen auch nur eingebildeten Vorzug vor dem andern erhalte, der bei Verminderung ihrer Anzahl wegfiel.

Vielleicht went et man ein, die vormaligen Grenzen und Namen der Kantone können verändert und dem ungeachtet ihre Zahl beibehalten werden. Freilich; allein der Kern, die Grundlage einer solchen Abtheilung wurde immer ungefähr die nämliche bleiben, und blos die Peripherie, der äussere Umkreis Veränderungen leiden; die Hauptabsicht würde hier durch verfehlet, die Reform unvollständig, das ganze Unternehmen ein bloßes Filtwerk, und die zu hoffende Wirkung auf den Geist des Volkes, seine engere Verbindung bereitst. Zudem hätte die Ausführung dieses Systems besonders in einigen Gegendern der Schweiz, wo mehrere allzukleine Kantone beisammen liegen, fast unübersteigliche Hindernisse, weil man dieseben auf keiner Seite vergrößern könnte, ohne die anstoßenden dadurch auf nichts zu reduzieren. Niemals könnte das jetzige Missverhältniß ganz gehoben und durch Übereinstimmung der einzelnen Artheilungen unter sich, Ebenmaß und Harmonie in das Ganze gebracht werden.

II.

Aber es ist noch ein zweiter Hauptzusichtspunkt, der die Verminderung der Kantone und die Vergrößerung ihrer ersten Unterabtheilungen, d. r. Districte, als dringend darstellt, nemlich der ökonomische. Unser Land ist arm; die Fruchtbarkeit des Bodens muß durch eisernen Fleiß, durch die beharrlichste Cultur erzeugen werden; unser Handel, unsre Industriezweige haben durch den Krieg, der seit mehreren Jahren Europa verheeret und alle bisherigen Verhälts-

nisse der Völkerschaften desselben in ihren Grundlagen erschüttert, außerordentlich gelitten; noch fühlen wir die Stöße unserer eignen Staatsumwälzung, die besonders einigen Gegendern Wunden schlugen, zu deren Heilung thätige Hilfe aus dem Nationalstaat unentbehrlich ist. Ein Theil des helvetischen Volkes, der bisher dinglichen Abgaben unterworfen war, hofft und fordert von der Revolution Erleichterung dieser alten Lasten; der andere Theil hingegen kann die Auflagen meist blos dem Namen nach und würde nie einer Staatsverfassung anhänglich werden, die ihn damit überladen wollte. Größtmögliche Ökonomie in den Staatsausgaben ist also dringende Pflicht für uns.

Und doch muß der Vertheidigungsstand Helvetiens auf einen respektablen Fuß gesetzt werden als den bisherigen, dessen Unzulänglichkeit, aller kriegerischen Anlagen unsers Volkes ungeachtet, die Erfahrung der letzten Monate uns bewiesen hat; und doch erfordert thätige Unterstützung der verschiedenen Gewerbs- und Nahrungs Zweige im Innern, des Erziehungswesens, der Armut einzelner Individuen sowohl als ganzer Bezirke, grössere Summen als niemals vorher.

Es fragt sich also, wo kann erspart werden, ohne daß dabei der Nachtheil grösser seye, als die erwachsenden Vortheile? Sicher nicht durch Herabsetzung der Gehäfte der öffentlichen Beamten, denn dieser Ausweg würde zur unmittelbaren Folge, Aristokratie des Reichthums, Reiz zur Besitzlichkeit und laue Betreibung der öffentlichen Angelegenheiten nach sich ziehen. Der Mann, der seine ganze Zeit, alle seine Kräfte dem Vaterland widmen soll, muß auch von der Nation für sich und die Seinigen außer Nahrungsorgen gesetzt und so bezahlt werden, daß er auf eine der Stelle angemessene Weise leben könne, die ihm das Zutrauen des Volkes übertragen. — Aber in Verminderung der Anzahl dieser öffentlichen Beamten liegt das wahre Mittel der Nation Summen zu ersparen, und zugleich den Gang der Verwaltungen, der Regierung und Gerechtigkeitspflege zweckmässiger, gleichsörmiger und schneller zu erleihen.

Warum sollten in der einen Gegend ein:8 an Culture wenig verschiedenen Landes, die verfassungsmässigen Kantonsauthoritäten für eine Bevölkerung von 182,000 Seelen und einen Erdstrich von 85 Quadratmeilen hinreichen und vollkommen hinreichen! aber in der andern die gleiche Zahl auf 30,000 Bewohner und 9 Quadratmeilen, dennoch nöthig seyn?

Hald wird die Verschiedenheit der Civils und Criminalgesetz, das unumgängliche Bedürfniß gewisse Eigenheiten jener Gegend zu erkennen, die aus der Abweichung ihrer bürgerlichen Einrichtungen herstammien, durch die nunmehrige Einheit der Regierung, durch Absaffung allgemeiner Gesetzbücher gehoben werden.

Die Nation gewinnt aber nicht nur durch die

Verminderung der Cantone die Besoldung aller obren Cantonsauthoritäten, ihrer Secretariate und Abwärter (Huissiers), sondern überdies noch den Unterhalt einer Menge akcessorischer Amtsalten, Gebäude und Nebenbeamter, die zwar zu jeder einzelnen Einrichtung erforderlich werden, allein mit den nemlichen, oder doch wenig beträchtlichen Unkosten, einer weit grössern Ausdehnung fähig sind. Auch werden da durch alle Ministerialbureaux, die jetzt mit einer ungeheueren Correspondenz überladen sind, wesentlich erleichtert.

Freilich werden die Regierungsstatthalter und Verwaltungskammern der neuen Cantone, welche durch Verminderung der gesammten Anzahl erweitert werden, das Personale ihrer Bureaux in etwas vermehren müssen; allein dieser grössere Aufwand besteht im Grunde nur in Copisten, die eine mässige Bezahlung zischen, und ist in gar keinem Verhältniß mit der dadurch zu bewirkenden Ersparniß. Denn bloß die Gehalte der obren Authoritäten und ihrer Chefs de Bureaux, ohne die übrigen Schreiber, Weibel u. d. gl. belaufen sich jährlich gegen 31000 Franken in jedem einzelnen Canton, mithin steigt die Summe von sieben Cantons, welche nach den Gedanken der Commission eingehen könnten, ohne allen Nebenaufwand allem auf mehr als 215,000 Franken an.

Überdies kann auch durch Vergrösserung derjenigen Distrikte, die wirklich außer allem Verhältniß mit andern stehen, eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Distriktsstatthaltern und Gerichtspersonen vermindert, und ihre Besoldungen der Nation erspart werden.

Vielleicht möchte man aber gegen alle diese in die Augen fallenden Vortheile, welche der Nation durch Verringerung der Zahl der Cantone zufliessen, den Einwurf machen: die von dem helvetischen Volk angenommene Constitution bestimme die Zahl der Cantone, im § 18; es könne also dieselbe nicht anders abgeändert werden als auf die im ersten Titel der Constitution vorgeschriebene Weise, nemlich auf den Vorschlag des Senates, nach Verlauf von fünf Jahren, und unter Genehmigung der Urversammlungen; der Sinn des § 16 der Constitution gehe nur dahin, daß die Grenzen, nicht aber die Anzahl der Cantone selbst, durchs Gesetz verändert oder berichtiget werden können. Dieser Einwurf ist wichtig, Bürger Repräsentanten, weil er sich auf die Constitution be ruft, die uns heilig seyn soll. Er muß also auf eine Art widerlegt und sein Ungrund gezeigt werden, die keinen Zweifel übrig lasse; dies ist aber nicht schwierig, wenn wir die beiden Fragen, welche in diesem Vorwurf enthalten sind, aufmerksam und bedachtlich untersuchen. Der § 16 unsrer Staatsverfassung lautet in einer genauen Uebersetzung des französischen Urtextes: „die Grenzen der Kantone, Distrikte, Gemeinden und Sektionen können durch das Gesetz verändert oder berichtiget werden.“

Vorerst nun lässt sich der Ausdruck, das Gesetz kann die Grenzen der Kantone verändern, nach dem allgemeinen Sprachgebrauch eben so leicht dahin verstehen, daß eine solche Änderung der Grenzen selbst einen Kanton gänzlich aufheben könnte, als aber auf die entgegengesetzte Weise.

Der § sagt kein Wort über die Art, wie diese Grenzen verändert werden können; er macht nicht den entferntesten Vorbehalt, daß etwa dem ungeachtet alle zusammenstoßenden Kantone in ihrem wesentlichen subsistieren sollen, oder dergleichen etwas, sondern er ertheilt dem Gesetz die unbedingte, uneingeschränkte Freiheit, die Kantongrenzen zu verändern.

Wer aber die Grenzen mehrerer Abtheilungen eines Landes unbedingt abändern und neue vorzeichnen kann, der kann diese neuen Grenzen offenbar auch so beschreiben, daß dadurch selbst eine oder mehrere der alten Abtheilungen verschwinden und wegfallen.

Schon aus diesem Gesichtspunkt könnte der § höchstens als zweifelhaft angesehen werden, die Waagschale beider entgegenlaufender Meinungen könnte höchstens inne stehen; dann muß aber das Heil, der Vortheil des Vaterlandes, vor den Augen sowohl der Vernunft als des aufgeklärten Patriotismus ein entscheidendes Ausgewicht geben, muß auf das nämliche Resultat uns hinführen.

Aber der Sinn dieses § kann auch nicht dem mindesten Zweifel unterworfen bleiben, wenn wir ihn aus dem Gesichtspunkts seines Zusammenhangs prüfen.

Er verordnet: „Die Grenzen „der Kantone, Distrikte, Gemeinden und Sektionen von Gemeinden können durch das Gesetz verändert und berichtet werden.“ Das Gesetz erhält also hier durch die Constitution unlängst die nämliche Besugniß, durchaus die gleiche Vollmacht zu Bildung der Kantongrenzen, zu Verzeichnung der Distrikte, Gemeinden und Sektionen, denn alle diese stoffenweisen Abtheilungen sind unter einem und pünktlich dem nämlichen Dispositive begriffen. — Von zweien nun eins! — Entweder kann auch die Anzahl der Distrikte, Gemeinden und Sektionen Helvetiens, zufolge dieses § nicht durch das Gesetz geändert werden; oder das Gesetz ist eben sowohl besugt, die Zahl der Kantone zu verringern.

Wer könnte aber diesen ersten Satz mit Vernunft behaupten? — Während zur Zeit der Auffassung dieses Artikels und seiner Annahme durchs Volk, keine constitutionellen Distrikte, Gemeinden und Sektionen auch nur vorhanden waren, während alle diese Eintheilungen der Schöpfung durchs Gesetz, unbedingt anheim fielen. —

Wer könnte behaupten, wir hätten das Recht nicht, zwei übermassig kleine anstoßende Gemeinden zu vereinigen? oder zwei allzuschwache Sektionen durchs Gesetz in eine umzuwandeln? — Unmöglich! — sonder der unzweifelbare Sinn jenes § ist, daß das Ges-

set eben so wie die Zahl der Distrakte, der Gemeinden, der Sektionen vermindern, eben so auch die der Kantone heruntersezzen könne.

Auch der zweite von der Constitution hergeleitete Einwurf, wegen der darinn bestimmten Zahl der Kantone, ist von keinem grössern Gewicht.

Der 18te § gebietet, daß die Zahl der Kantone, falls sich Bündten mit uns vereinigen wolle, provisoirement, das heißt vorläufig, ein und zwanzig seyn solle.

Eine vorläufige Verfügung ist aber doch offenbar keine solche unabänderliche Regel, kein eigentliches Constitutionsgesetz, das als Grundweise eines Staates betrachtet werden muß; sondern eine Vorschrift, welche bloß für den Zeitpunkt gegeben wird, bis der Gegenstand mit gehöriger Ueberlegung und von gebührendem Orte aus eigentlich bestimmt werden kann. So verordnet der vorgehende 17te Artikel mit dem nämlichen Ausdruck provisoirement, daß Luzern (nachher in Yrau umgewandelt) der vorläufige Hauptort Helvetiens seyn solle, und erläutert zugleich mit bestimmten Worten, was der Sinn jenes Ausdrucks — vorläufig — nemlich, daß dem Gesetz die eigentliche Bestimmung zukomme. Sollte nun das nemliche Wort in dem unmittelbar darauf folgenden § einen andern Sinn haben, einer andern Auslegung fähig seyn?

Lasst uns aber einen Blick auf die gegenwärtige Geschaffenheit der Cantonseintheilung unsers Vaterlandes werfen, und sie mit derjenigen vergleichen, welche die Constitution vorläufig festsetzte! — Ein neuer Kanton von welcher sie keine Erwähnung thut, bildete sich während dem Laufe der Revolution; die vormaligen freyen Aemter, welche zum Canton Zug getheilt waren, gründeten ohne dieses den jzigen Canton Baden. Zug, Uri, Schwyz, Unterwalden, Sargans, Appenzell und St. Gallen, die nach dem zweiten Titel der Constitution acht verschiedene Cantone aus machten, sind nun in die drey des Santis, der Linth und der Waldstätte vereinigt. Statt ein und zwanzig haben wir wirklich nur achtzehn Cantone.

Diese Thatsachen beweisen wohl unumstößlich, daß die Zahl der Kantone verändert, vermehret oder vermindert werden könne. Der große Rath hat diesen Grundsatz durch förmliche Beschlüsse geheiliget und diese sind auch wirklich in Kraft und Execution gesetzt worden.

Bürger Repräsentanten! Mit voller Überzeugung daß dadurch die Kraft und Festigkeit unsrer neuen Verfassung, so wie das Wohl des Landes wesentlich befördert und hingegen der Constitution auf keine Weise

zu nahe getreten werde, rathet Ihnen also ihre Commission, die Zahl der Kantone bei der neuen Eintheilung des gegenwärtigen Umfangs der helvet. Regierung auf eilse zu bestimmen. Diese Mittel-Zahl aus den verschiedenen Vorschlägen, welche theils niedriger, theils höher gemacht wurden, vereinigte die größte Anzahl Stimmen der Commissions-Glieder. Sie würde Kantone von 160,000 bis 170,000 Seelen bilden. Sie ist auch einer schiflichen Anwendung in der Execution sehr fähig.

Allein B. Gesetzgeber! Die beste, die heilsamste Anstalt kann Nachtheil und Verderben zur Folge haben, kann in ihrer Ausführung scheitern, wenn sie zu unrechter Zeit unternommen wird, oder nicht genug vorbereitet ist. Besonders zu einer so wichtigen weitumfassenden Einrichtung ist es unentbehrlich den Zeitpunkt sorgfältig zu wählen, das Volk zuvor über sein wahres Interesse aufzuklären, und dasselbe dadurch auf die vorhabende Veränderung vorzubereiten.

Ist aber der gegenwärtige Zeitpunkt hiezu geschickt? hat das helvetische Volk die Stimmung, welche zu einem glücklichen Erfolge unumgänglich nötig ist? — Ich antworte auf beide Fragen mit — Nein!

Nach der Regel sind alle Neuerungen, deren Nutzen dem Individuum nicht sogleich und ohne einzigen Schatten in die Augen fällt, der Anhänglichkeit unsers Volkes an die Gewohnheiten der Vater, seiner angeerbten Beständigkeit zuwieder. Sie beunruhigen, verwirren und hemmen wenigstens für den Augenblick den Gang der Geschäfte.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsdirektorium.

Im Namen der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

B e s c h l u s s.

Das Vollziehungsdirektorium in Betrachtung, daß das Gesetz vom 19. Weinmonat alle Ehehaftene Innungs- und andere Gewerbs-Borrechte ohne Aussnahme aufgehoben hat, indem dieselben mehr auf den besonderen Vortheil ihrer Besitzer als auf den allgemeinen Nutzen abzwecken, und die bürgerliche Freiheit, die Verböllkommung der Künste und den Gewerbsfleis auf eine mit unserer Verfassung unerträgliche Weise beschränkten.

In Betrachtung, daß nichts destoweniger dieses nigen Gewerbe, welche auf die Gesundheit des Vol-